



**Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 16433 (V) vom 19.09.2023
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 30.10.2023**

Von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

Early Music Germany
Anschrift unbekannt

Verfahrensbeteiligte 2:

Gruppe „Böhse Onkelz“
Anschriften unbekannt

**Verfahrensbevollmächtigte zu
VB 2:**

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen
im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 5 Nr. 3, 23 Abs. 1 JuSchG
in der Besetzung:**

Vorsitz:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]

Lehrerschaft:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

Der Sampler
„Erinnerungen“
Early Music Germany, Anschrift unbekannt

verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkm.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkm.bund.de
De-Mail: info@bzkm-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist der Sampler „Erinnerungen“. Bei dem Tonträger handelt es sich um eine nicht autorisierte Veröffentlichung („Bootleg“), die u.a. Tonwerke der Gruppe „Böhse Onkelz“ enthält. folgende 16 Titel:

- Titel 01: „Bullenschwein“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 02: „Neue Deutsche Welle“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 03: „Udo“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 04: „T.Muschi“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 05: „Wir sind Böhse Onkelz“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 06: „Deutschland den Deutschen“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 07: „Stolz“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 08: „Ich lieb mich“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 09: „Freitag Nacht“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 10: „Hippies“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 11: „Religion“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 12: „Idiot“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 13: „...Staat“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 14: „Schöner Statt“ (Unbekannter Interpret)**
- Titel 15: „OI! OI! OI!“ (Böhse Onkelz)**
- Titel 16: „Wir saufen das Schäumende Bier“ (Unbekannter Interpret)**

Die Texte lauten – soweit verständlich - wie folgt:

Titel 01: Bullenschwein

Dicke Knarre umgeschnallt
Mann, was bist Du stark
Treff' ich Dich in der Straßenbahn
Scheißt Du Dir die Hosen voll

Recht und Ordnung das muß sein
Doch selbst bist Du das größte Schwein
Die Polizei dein Freund und Helfer
Schlag sie tot und helf Dir selber

Grüner Sheriff ich mag Dich nicht
Weder Deinen Anzug, noch dein Gesicht
Deine Meinung interessiert mich nicht
Bullenschwein ich hasse Dich

Grüner Sheriff ich mag Dich nicht
Weder Deinen Anzug, noch dein Gesicht
Deine Meinung interessiert mich nicht
Bullenschwein ich hasse Dich

Dicke Knarre umgeschnallt
Mann, was bist Du stark
Treff' ich Dich in der Straßenbahn
Scheißt Du Dir die Hosen voll

Recht und Ordnung das muß sein
Doch selbst bist Du das größte Schwein
Die Polizei dein Freund und Helfer
Schlag sie tot und helf Dir selber

Grüner Sheriff ich mag Dich nicht
Weder Deinen Anzug, noch dein Gesicht
Deine Meinung interessiert mich nicht
Bullenschwein ich hasse Dich

Grüner Sheriff ich mag Dich nicht
Weder Deinen Anzug, noch dein Gesicht
Deine Meinung interessiert mich nicht
Bullenschwein ich hasse Dich

Titel 02: Neue Deutsche Welle

Neuer deutscher Synthesizer
Alfred, dreh' die Scheisse leiser
Neuer deutscher Kinder-Kack,
Weg mit diesem Hippie-Pack
Jeder gute Deutsche kann's
Der Hippie macht den ersten Tanz
Neuer deutscher Synthesizer
Alfred, dreh' die Scheisse leiser

Refrain: Newromantic, Neopunk
 Die Deutsche Welle macht mich krank
 Newromantic, Neopunk
 Die Deutsche Welle macht mich krank

Der Synthi-Mann steht an den Tasten
 Die Meute fängt an, auszurasten
 Adam wird der Schlüpfer feucht,
 Wenn Gabi in das Mikro keucht.
 Jeder gute Deutsche kann's
 Der Hippie macht den ersten Tanz
 Neuer deutscher Synthesizer
 Alfred, dreh' die Scheisse leiser

[Refrain]

Jeder gute Deutsche kann's
 Der Hippie macht den ersten Tanz
 Neuer deutscher Synthesizer
 Alfred, dreh' die Scheisse leiser
 Der Synthi-Mann steht an den Tasten
 Die Meute fängt an, auszurasten
 Adam wird der Schlüpfer feucht,
 Wenn Gabi in das Mikro keucht.

[Refrain]

Neuer deutscher Kinder-Kack,
 Weg mit diesem Hippie-Pack
 Adam wird der Schlüpfer feucht,
 Wenn Gabi in das Mikro keucht.
 Jeder gute Deutsche kann's
 Der Hippie macht den ersten Tanz
 Alle spielen neue Welle,
 Das ist die Monetenquelle

[Refrain]

Titel 03: Udo

Eines schönen Abends wurde sich Bruno klar
 Dass er anders als andere Kinder war
 Er griff sich in die Hose und wunderte sich sehr
 Er hörte in der Schule da unten war noch mehr

Bruno Baumann-Sorgenkind
 Bruno Baumann-ohne Pint
 Bruno Baumann-Sorgenkind

Er schrieb an Doktor Sommer, er hätte ein Problem
 Ihm fehlte da ein Teilchen, ob ers' noch bekam
 Die Diagnose lautet, er war nicht ganz normal
 Da dachte sich der Bruno, jetzt ist mir scheißegal

Bruno Baumann wird zum Schlächter
 Bruno Baumann wird zum Tier
 Bruno Baumann wird zum Schlächter

Er suchte sich ein Opfer und nahm es mit nach Haus
 Er sperrt es in den Keller und zog ihm alles aus
 Er griff ihm an den Schwanz da wurde ihm plötzlich klar
 Dass unser Bruno Baumann nur Brunhilde war

Bruno Baumann wird zum Schlächter
 Bruno Baumann wird zum Tier
 Bruno Baumann wird zum Schlächter

Titel 04: T.Muschi

Türken raus, Türken raus, Türken raus, Türken raus
 Türken raus, Türken raus, alle Türken müssen raus
 Türkenfotze unrasiert, Türkenfotze nicht rasiert,
 Türkenfotze unrasiert
 Türkenfotze
 Türkenfotze unrasiert, Türkenfotze nicht rasiert,
 Türkenfotze unrasiert
 Türkenfotze
 Türkenfotze unrasiert, Türkenfotze nicht rasiert,
 Türkenfotze unrasiert
 Türkenfotze
 Türkenfotze unrasiert, Türkenfotze nicht rasiert,
 Türkenfotze unrasiert
 Türkenfotze

Türkenpack, Türkenpack, raus aus unserm Land
 Geht zurück nach Ankara, denn Ihr macht mich krank
 Nadelstreifenanzug, Plastiktütenträger
 Altkleidersammler und Bazillenträger

Türkenfotze unrasiert, Türkenfotze nicht rasiert
 Türken raus, Türken raus, alle Türken müssen raus
 Türken raus, Türken raus, Türken raus, Türken raus
 Türken raus, Türken raus, alle Türken müssen raus
 Türkenfotze unrasiert, Türkenfotze nicht rasiert
 Türken raus, Türken raus, Türken raus
 Türken fort, Türken fort, raus, raus, raus
 Türken raus, Türken raus, Türken raus

Türkenpack, Türkenpack, raus aus unserm Land
 Geht zurück nach Ankara, denn Ihr macht mich krank
 Nadelstreifenanzug, Plastiktütenträger
 Altkleidersammler und Bazillenträger

Türkenfotze unrasiert, Türkenfotze unrasiert,
 Türkenfotze
 Türken raus, Türken raus
 Türkenfotze unrasiert, Türkenfotze nicht rasiert,
 Türkenfotze
 Türkenfotze unrasiert, Türkenfotze nicht rasiert

Türkenfotze unrasiert, Türkenfotze
 Türkenpack, Türkenpack, Türken raus, Türken
 raus
 Türkenpack, Türken raus, Türken raus

Türkenpack, Türkenpack, raus aus unserm Land
 Geht zurück nach Ankara, denn Ihr macht mich
 krank
 Nadelstreifenanzug, Plastiktütenträger
 Altkleidersammler und Bazillenträger

Türkenfotze unrasiert, Türkenfotze unrasiert,
 Türkenfotze
 Türkenfotze, Türkenfotze, Türkenfotze, Türken-
 fotze, Türkenfotze
 Türkenfotze raus, Türkenfotze, Türkenfotze, raus
 du alte Schlampe
 Türkenfotze, Türkenfotze, raus, raus, raus! Tür-
 kenfotze

Türkenpack, Türkenpack, raus aus unserm Land
 Geht zurück nach Ankara, denn Ihr macht mich
 krank
 Nadelstreifenanzug, Plastiktütenträger
 Altkleidersammler und Bazillenträger

Türken raus, Türken raus, Türken raus, Türken
 raus
 Türken raus, Türken raus
 Türken raus, Türken raus, Türken raus, Türken
 raus
 Türken raus, Türken raus, alle Türken müssen
 raus
 Ja

Titel 05: Wir sind Böhse Onkelz

Wir saufen mit links und herrschen mit der Rech-
 ten,
 Wir sind die Herrscher Frankfurts - Könige der
 Nacht!
 Wir sind die Macht, also spielt unsere Hymnen.

Schreie im Dunkeln, Schreie der Nacht!
 Denkt an die Onkelz, denkt an die Macht! Denkt
 an die Macht!
 Spürt Ihr die Kraft, die Euch umringt?
 Wir sind Euer Wille, wir werden euch führen,
 Gemeinsam werden wir die Welt regier'n!

Refrain:
 Wir sind Böhse Onkelz und machen, was uns ge-
 fällt,
 Heute gehört uns Deutschland und morgen die
 ganze Welt!
 Wir sind Böhse Onkelz und machen, was uns ge-
 fällt!
 Refr,
 Wiederholung Strophe 1

Spürt Ihr die Kraft, die Euch umringt?
 Wir sind Euer Wille, wir werden euch führen,
 Gemeinsam werden wir die Welt regier'n!

Refr.

Titel 06: Deutschland den Deutschen

Deutschland versinkt in Schutt und Dreck
 und Ihr, Ihr Schweine, Ihr seht einfach weg
 Die Bullen werden den Aufstand schon nieder-
 schlagen,
 immer nur draufhaun, ohne zu fragen
 Lange genug ham' wir mit angesehen,
 wie unsre Städte zugrunde gehn

Refrain:

Deutschland den Deutschen
 Deutschland den Deutschen
 Deutschland den Deutschen
 Deutschland den Deutschen

Jetzt ist ein Aufruhr in unserm Land,
 die Kids von der Strasse ham' sich zusammenge-
 tan
 Skinheads ist Zusammenhalt
 gegen Euch und Eure Kanakenwelt

Refr.

Die Zeiten von Liebe sind jetzt vorbei
 Gewalt ist das Mittel gegen Ausbeuterei
 Wir ham' es satt, vor Euch zu kriechen
 Dazu ham' wir keine Lust
 Wir haben ein bess'res Leben verdient
 Doch bis jetzt haben immer die Kanaken gesiegt

Ref.:

WIEDERHOLUNG DER 1. STROPHE

Ref.:

Titel 07: Stolz

Einer von vielen mit rasiertem Kopf
 Du steckst nicht zurück, denn Du hast keine
 Angst
 Shermans, Braces, Jeans und Boots
 Deutschlandfahne, denn darauf bist du stolz
 Man lacht über Dich, weil Du Arbeiter bist
 Doch darauf bin ich stolz, ich hör' nicht auf den
 Mist

Refr.:

Du bist Skinhead, Du bist stolz
 Du bist Skinhead, schrei's heraus
 Du bist Skinhead, Du bist stolz
 Du bist Skinhead, schrei's heraus

Du hörst Oi!, wenn Du zuhause bist
 Du bist einer von ihnen, denn Du bist nicht allein
 Du bist tätowiert auf Deiner Brust

Denn Du weißt welcher Kult für Dich am besten ist
 Die Leute schau'n auf Dich mit Hass in den Augen
 Sie schimpfen Dir nach und erzählen Lügen über Dich

Ref.:
 WIEDERHOLUNG DER 1. STROPHE
 Ref. x2

Titel 08: Ich lieb mich

Du liebst mich
 Willst du eine Nummer schieben
 Mädchen komm zu mir
 Denn ich bin der schönste
 Ich besorg es dir
 Willst du eine Nummer schieben
 Mädchen komm zu mir
 Denn ich bin der schönste
 Ich besorg es dir
 WIEDERHOLUNGEN
 Ich lieb mich, du liebst mich

Titel 09: Freitag Nacht

Freitag Nacht, der Mop trifft sich im Sachsenhäuser Park
 Bier wird reichlich abgefüllt, bis keiner mehr g'rad laufen kann
 Dann zieh'n wir los, so gut es geht in die nächste Kneipe rein
 Keiner kann mehr g'rade steh'n, doch es wird noch weiter geh'n

Freitag Nacht in Frankfurt -- das ist wunderschön
 Freitag Nacht in Frankfurt -- darf nie vorüber geh'n
 Freitag Nacht in Frankfurt -- was kann schöner sein
 Freitag nacht in Frankfurt

Nach dem dritten Hausverbot haben wir es satt
 Hau'n die ganze Kneipe mitsamt den Leuten platt
 Die Bullen lassen auch nicht länger auf sich warten
 Bis zum nächsten Morgen könn'n wir in der Zelle braten

Ref.

Freitag Nacht, der Mop trifft sich im Sachsenhäuser Park
 Bier wird reichlich abgefüllt, bis keiner mehr g'rad laufen kann
 Dann zieh'n wir los, so gut es geht in die nächste Kneipe rein
 Keiner kann mehr g'rade steh'n, doch es wird noch weiter geh'n

Refr.

Wiederholung Strophe 2
 Refr. x2

Titel 10: Hippies

Text nicht zu verstehen

Titel 11: Religion

Text kaum verständlich. Dem Verstehen nach handelt es sich nicht um das Lied „Religion“ welches auf anderen CD's enthalten ist.

Titel 12: Idiot

Ich bin ein Idiot, ich bin ein Idiot [...] mehrfach

Mein Kopf ist leer, ich habe keine Angst
 Ich komme gleich
 Ich bin ein Idiot [...] mehrfach.
 [...] kommt her wir spielen
 [...] ich tu euch nichts, ich bin ein Idiot [...] mehrfach.
 Nur noch Wiederholungen

Titel 13: ...Staat

In der BRD der dunkle Staat ist weg
 Wird's das noch mal geben
 Wir wollen's nicht erleben
 Die Judenfrage kein Pardon
 Das war das Bestreben
 Hackt ihnen doch die Köpfe ab
 Laßt es uns erleben
 SS-Staat im Staate wird's
 Das nochmals geben? SS-Staat im Staate
 Wir wolln's nicht erleben
 Ach, Du Jude, altes Schwein- Wer soll
 In der Gaskammer sein?
 Köpfe ab, altes Spiel
 Bist Du gar schon ausgewählt?
 SS-Staat im Staate wird's
 Das nochmals geben? SS-Staat im Staate
 Wir wolln's nicht erleben
 Wollt Ihr Juden sterben sehn
 Kommt doch mal nach Dachau
 Dort könnt Ihr die Psychos sehn
 Die das Leben prägt
 SS-Staat im Staate wird's
 Das nochmals geben? SS-Staat im Staate
 Wir wolln's nicht erleben
 Millionen Juden laufen schnell mit
 Weib und ihren Kindern
 Das ist schön, das ist gut
 Laßt ihr Blut spritzen
 SS-Staat im Staate wird's
 Das nochmals geben? SS-Staat im Staate
 Wir wolln's nicht erleben

Titel 14: Schöner Statt

Schöner Tag, was für ein schöner Tag ist heute

Ich hab mich verliebt

(das ganze wird ständig wiederholt)

Titel 15: Oi!Oi!Oi!

Oi, Oi, Oi

Deutschland versinkt in Schutt und Dreck

Und Ihr, ihr Schweine, ihr seht einfach weg

Die Bullen werden den Aufstand schon niederschlagen

Immer nur draufhau'n, ohne zu fragen

Lange genug ham' wir mit angesehen'n

Wie unsere Städte zugrunde geh'n

Refr:

Oi, Oi, Oi

Oi, Oi, Oi

Oi, Oi, Oi

Oi, Oi, Oi

Jetzt gibt's einen Aufruhr in unserem Land

Die Kids von der Straße ham' sich zusammengetan

Punks und Skins im Zusammenhalt
Gegen euch und eure Staatsgewalt

Ref.:

Die Zeiten von Liebe sind jetzt vorbei
Gewalt richtet sich gegen Ausbeuterei
Wir haben es satt vor euch zu kriechen
Dazu haben wir keine Lust
Wir haben ein besseres Leben verdient
Doch bis jetzt haben immer die Bullen gesiegt

Ref.:

WIEDERHOLUNG DER 1. STROPHE

Ref.:

Titel 16: Wir saufen das schäumende Bier

Wir saufen das schäumende Bier

Wir scheißen dem Wirt auf die Theke

Schenkt ein, schenket schenket ein,

wir wollen alle besoffen sein

Wiederholung

Mit Entscheidung Nr. 5446 (V) vom 07.10.1998, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1998, wurde die CD in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Zur Begründung führte das Gremium aus, der Inhalt der CD reize zum Rassenhass an, wirke auf Kinder und Jugendliche verrohend sowie verherrliche und verharmlose die Idee des Nationalsozialismus.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nach Ablauf von 25 Jahren ihre Wirkung. Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte 1 konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Prüfstelle, im vereinfachten zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht ermittelt werden konnte.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten 2 hat auf die Benachrichtigung der Prüfstelle zur Folgeindizierung Stellung genommen und gab an, dass die VB 2 den verfahrensgegenständlichen Tonträger weder veröffentlicht noch veröffentlicht lassen habe. Auch seien die Tonaufnahmen von niemanden sonst für die Auswertung eines solchen Tonträgers lizenziert worden. Die Firma Early Music Germany sei dem VB 2 unbekannt; vielmehr handele es sich bei dem Tonträger um ein Piraterieprodukt, also um einen sog. Bootleg. Darüber hinaus würden die Titel Nr. 14 und 16 des Tonträgers nicht vom VB 2 stammen. Ihnen sei zudem nicht bekannt, welche Band diese Tonaufnahmen eingesungen habe. Bei dem vorliegenden Tonträger würde es sich nicht um „die CD „Erinnerungen“ der Gruppe Böhse Onkelz“ handeln und diese sei auch nicht offiziell „erschienen“, wie in der ursprünglichen Indizierungsentscheidung (Entscheidung Nr. 5446 vom 07.10.1998) ausgeführt. Die VB 2 distanzieren sich scharf von jeder Form extremistischer Gesinnung. Ein „Stammpublikum“ rechter Gesinnung sei nicht vorhanden. Für „rechtsgerichtete Labels“ habe die VB 2 nicht gearbeitet. Die VB 2 habe ihr indiziertes erstes Album „Der Nette Mann“ bei Herbert Egoldt (RockORama) veröffentlicht, seinerzeit zunächst ein Punk-Label, das sich aber ohne das Zutun der VB 2 bedauerlicherweise in eine politisch rechte Richtung bewegt habe, was

die Veröffentlichungen dort anginge. Zudem sei in der Indizierungsentscheidung des hiesigen Verfahrens der Text der Tonaufnahme „SS-Staat“ nicht korrekt wiedergegeben. Das Lied „SS-Staat“ (Titel 13) reize gerade nicht zum Rassenhass an, stachele nicht zum Hass gegen Juden auf und verherrliche oder verharmlose auch nicht den Nationalsozialismus. Der Holocaust werde nicht befürwortet. All dies sei vielmehr im Stil einer Punkband ausdrücklich negiert und fordere auf, die KZ Gedenkstätte in Dachau zu besuchen, um sich mit der widerlichen Psyche und dem dargestellten widerlichen Handeln der SS-Männer auseinander zu setzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Tonträgers Bezug genommen. Der Sampler sowie die Textauswertungen lagen den Mitgliedern des 3er-Gremiums vor. Die Titel wurden auszugsweise vorgespielt.

G r ü n d e

Der Sampler „Erinnerungen“ mit Liedern der Gruppe „Böhse Onkelz“ und anderen verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG sind Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Jugendgefährdend sind Medien vor allem, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen, § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG

Ausschlaggebend für die Bewertung des Mediums als jugendgefährdend waren folgende Titel:

Titel 01: Bullenschwein

Titel 04: T.Muschi

Titel 06: Deutschland den Deutschen

Titel 10 „Hippies“, Titel 11 „Religion“ sowie Titel 12 „Idiot“ wurden aus der Bewertung rausgenommen, da die Songtexte teilweise oder ganzheitlich akustisch nicht verständlich sind.

Der Inhalt des Samplers wirkt verrohend und reizt auch nach heutigen Maßstäben zum Rassenhass an.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 47). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, *„wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“* (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage, JuSchG § 18 Rn. 48).

Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Der Begriff der „Rasse“ ist entsprechend weit auszulegen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 284). Zum Rassenhass anreizende Medien sind demnach solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Roll, in Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 5 m.w.N.). Eine feindselige Haltung wird erzeugt, indem die benannten Gruppen als minderwertig oder verächtlich dargestellt werden (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 284).

Dem Begriff des Anreizens zum Rassenhass wohnt nicht nur die Bedeutung des Impulsgebens und Hervorrufens, sondern auch der Darstellung von Rassenhass als nachahmenswert inne. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden.

Der **Titel 01 „Bullenschwein“** wirkt verrohend, da Polizisten zum Feindbild gemacht werden. Polizisten werden als die „größte[n] Schwein[e]“ dargestellt und ihr Status als „Freund und Helfer“ wird verspottet. Als Konsequenz daraus ruft der Interpret zum Totschlag an diesen auf und stellt dies als Selbsthilfe dar: „Schlag sie tot und hilf Dir selber“. Der Hass an Polizisten wird zudem explizit durch die beleidigende Aussage „Bullenschwein ich hasse Dich“ deutlich. Es wird eine „Wir-gegen-die“-Stimmung erzeugt und Gewalt als Lösung dargeboten. Dadurch werden die Grenzen für ein gesellschaftliches Zusammenleben eingerissen und eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermittelt. Bei Kindern und Jugendlichen fördert der Titel zudem eine gewisse Gefühlslosigkeit gegenüber Polizisten. Diese werden auf ihren Beruf und ihre Rolle als vermeintliche Antagonisten reduziert und ein menschliches Mitgefühl hinsichtlich der Privatperson verschwindet gänzlich.

Der Inhalt des **Titels 06 „Deutschland den Deutschen“** reizt zum Rassenhass an. Es wird pauschal behauptet, dass bisher immer nur die „Kanaken“ gesiegt hätten und dadurch eine „Kanakenwelt“ bestünde. Durch den Aufruf „Deutschland den Deutschen“, der sich sowohl im Titel als auch im Refrain wiederfindet, wird impliziert, dass alle Ausländer das Land zu verlassen haben. Die Ausländer seien der Grund, dass Deutschland zu Grunde gehe. Dagegen soll sich nun gewehrt werden, sodass der Interpret zu Gewalt als „Mittel gegen Ausbeuterei“ aufruft. Dem Praktizieren der feindseligen Haltung gegenüber Ausländern kommt ein nachahmenswerter Gehalt zu. Schließlich sei es das erwünschte Ziel, dass Deutschland nur noch den „Deutschen“ gehöre, was gerade von gefährdungsgeneigten Minderjährigen als Appell verstanden werden kann, sich gegen Ausländer zusammenzuschließen.

Der **Titel 04 „T. Muschi“** reizt zum Rassenhass gegenüber Türken an. In Deutschland lebende Türken werden diskriminiert und beleidigt. Es wird dazu aufgefordert, diese aus dem Land zu vertreiben:

„Türken raus, Türken raus, Türken raus, Türken raus, Türken raus, Türken raus / Alle Türken müssen raus. / Türkenfotze abasiert, Türkenfotze wegrasiert, Türkenfotze unrasiert, / Türkenfotze äh, / [...] Türkenpack, Türkenpack raus aus unserem Land, / geht zurück nach Ankara, denn ihr macht mich krank. / Nadelstreifenzug, Plastiktütenträger / Altkleidersammler und Bazillenträger.“

Die herabwürdigenden Vorurteile lassen Kinder und Jugendliche annehmen, es handle sich bei der Gesamtaufzählung um Tatsachen, wodurch bei diesen Ressentiments gegenüber Türken entstehen. Es wird vermittelt, dass Türken weder toleriert noch respektiert werden sollen. Dies steht grundlegenden ethischen Werten der demokratischen Gesellschaftsordnung entgegen. Aufgrund der hohen Anzahl an Wiederholungen der Parole „Türken raus“ entsteht beim Rezipienten ein gewisser Handlungsdruck dieser Aussage nachzuhelfen. Ein Appell, welcher zum Praktizieren des im Titel vermittelten Rassenhasses aufruft, entsteht.

Der Inhalt der CD erweist sich insbesondere auch in der Gesamtbetrachtung als jugendgefährdend. Dies ergibt sich nach Ansicht des Gremiums bereits aus der Qualität und Quantität der teils rassistischen Botschaften, mit denen minderjährige Rezipierende konfrontiert werden. Der Gesamtkontext des Werkes unterstützt die Annahme der jugendgefährdenden Wirkung geradezu. Ansatzpunkte für Relativierungen der sozioethisch desorientierenden Aussagen sind nicht ersichtlich.

Die Einschätzung der Jugendgefährdung ist mit Blick auf die für das Medium empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozioethische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständige Rechtsprechung; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Aufl. 2022, JuSchG, § 18 Rn. 28 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Medieninhalte stellen einen Einflussfaktor in einem multikausalen Wirkzusammenhang aus verschiedenen bio-psycho-sozialen Einflussfaktoren dar, welcher die kognitiven, affektiven und behavioralen Ausprägungen von Individuen determinieren kann. Bestimmte Lebenslagen, Erfahrungen und Prädispositionen machen Individuen dabei anfälliger für die Übernahme bestimmter Werte, Normen und Einstellungen (Reinemann, C., Nienierza, A., Fawzi, N., Riesmeyer, C., & Neumann, K. [2019]. Jugend – Medien – Extremismus. Wo Jugendliche mit Extremismus in Kontakt kommen und wie sie ihn erkennen. Wiesbaden: Springer.). So sind für die Wahrnehmung, Interpretation und Wirkung von medialen Inhalten persönliche und situative Faktoren sowie die eigene politische Einstellung von Relevanz. Eine erhöhte Gefährdungsneigung für medial vermittelte extremistische Inhalte (unabhängig der Couleur) wird u. a. durch soziale Erfahrungen wie Ausgrenzung, Deprivation, Diskriminierung, durch Persönlichkeitsfaktoren wie Risikobereitschaft, Gewaltakzeptanz und Autoritarismus sowie bei hoher Identitäts- und Orientierungssuche, geringer Medien- und Politikkompetenz bzw. Bildung und bei Peerkontakt in die entsprechende Szene postuliert (z. B.: Gabriel, T., & Keller, S. [2014]. Junctions, pathways and turning points in biographical genesis of right-wing extremism. *Social Work and Society*, 12[1]. Abgerufen von <http://www.socwork.net/sws/article/view/386/734>; Pisoiu, D. [2013]. Coming to believe “truths” about Islamist radicalization in Europe. *Terrorism and Political Violence*, 25[2], 246–263; Reinemann et al. [2019]). Jüngst zeigten Reinemann et al. (2019), dass extremistische mediale Inhalte jedweder Couleur – so auch Musik – vor allem als Beschleuniger bzw. Katalysatoren in Radikalisierungsprozessen fungieren können (siehe u. a. auch: Elverich, G., Glaser, M., & Schlimbach, T. [2009]. Rechtsextreme Musik. Ihre Funktionen für jugendliche Hörer/innen und Antworten der pädagogischen Praxis. Halle: Deutsches Jugendinstitut e.V.; Glaser, M., & Schlimbach, T. [2009]. „Wer in dieser Clique drin ist, der hört einfach diese Musik“. Rechtsextreme Musik, ihre Bedeutung und ihre Funktionen aus der Perspektive jugendlicher rechtsextremer Szeneangehöriger; Maiwald, G. [2014]. Zwischen Ideologie und Mainstream – Musik im rechtsextremen Alltag. *Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur*, 3, 125–178; Neumann, K., & Baugut, P. [2017]. „In der Szene bist du wie in Trance. Da kommt nichts an dich heran.“

Entwicklung eines Modells zur Beschreibung von Medieneinflüssen in rechtsextremen Radikalisierungsprozessen. *Studies in Communication & Media*, 6[1], 39–70). Unabhängig vom spezifischen Fokus auf rechtsextreme Musik können Grundlagenarbeiten aus der Aggressionsforschung überdies eine Unterstützung einer aggressionssteigernden Wirkvermutung hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen aversiven bzw. gewalthaltigen Textinhalten und folgenden kognitiven, affektiven und behavioralen Konsequenzen bieten (z. B. Anderson, C. A., Carnagey, N. L., & Eubanks, J. [2003]. Exposure to violent media: The effects of songs with violent lyrics on aggressive thoughts and feelings. *Journal of Personality and Social Psychology*, 84, 860–971; Krahé, B., & Bieneck, S. [2012]. The effect of music-induced mood on aggressive affect, cognition, and behavior. *Journal of Applied Social Psychology*, 33, 123–142; Schramm, H. & Wirth, W. [2011]. Musik mit aggressiven Textinhalten. Einfluss auditiver Gewaltdarstellung auf das Aggressionsniveau. In G. Hofmann [Hrsg.]. *Musik und Gewalt. Aggressive Tendenzen in musikalischen Jugendkulturen* [S. 57–69]. Augsburg: Wissner.).

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

„Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...]“

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Das gegenständliche Medium fällt in den Schutzbereich der Kunstfreiheit. Kunst ist alles, was sich darstellt als freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse oder Phantasien des Künstlers zum Ausdruck kommen (BVerfGE 30, 173, 189).

Nach dem formalen Kunstbegriff orientiert sich Kunst an Gattungsanforderungen, weist also Strukturmerkmale auf, die die Einordnung unter einen bestimmten Werktyp (Malerei, Bildhauerei, Dichtung usw.) ermöglichen (BVerfGE 67, 213, 226 f.).

Eingriffe in die Kunstfreiheit können ungeachtet ihrer vorbehaltlosen Gewährleistung durch andere grundgesetzlich verankerte Rechtsgüter beschränkt werden (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, BVerwG 6 C 18.18, Rn. 36). Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BVerfGE 83, 130, 139 f.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und insbesondere Art. 6 Abs. 2 GG. Der Prüfstelle hat zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Für diese Abwägung sind die jeweiligen Belange zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen ist dabei von grundlegender Bedeutung, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen und verantwortlich reagieren können. Sie befinden sich in einem Reifeprozess, in dem sich grundlegende kognitive, emotionale und soziale Fähigkeitsbereiche erst noch entwickeln und festigen müssen (Eschenbeck, H., & Knauf, R.-K. (2018). Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung. In A. Lohaus (Hrsg.). Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Springer, Berlin, Heidelberg, 23-50.). Relevant hierfür ist die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit durch den Erwerb von selbstbezogener Kompetenz (Ich-Kompetenz, z. B. Selbstbestimmung, -verantwortung, Reflexivität), der Sozialkompetenz (z. B. Toleranz, Mitmenschlichkeit, Rücksichtnahme) und der Sachkompetenz (z. B. Sachkenntnisse, -verständnis, Sachlichkeit) (Wiater, W. [2013]. Erziehen und Bilden. Augsburg: Auer Verlag.).

Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Bei der Abwägung ist zu beachten, dass Musik gerade in der Adoleszenz wichtige Funktionen für die Entwicklung der Heranwachsenden innehaben kann. Neben Aspekten der Stimmungsregulation oder der Unterstützung der Identitätsbildung bedient Musik eine Reihe sozialer Funktionen, wie z. B. die soziale Integration in Peergroups, die Entwicklung einer politischen Gesinnung oder als Ausdruck von Provokation und Abgrenzung.

Ferner können negative bzw. verstärkende Effekte gewalthaltiger Lyrik auf aggressive Gedanken und Feindseligkeitsgefühle, Reaktionen auf Provokationen und aggressives Verhalten festgestellt werden. Studien kommen zu der Erkenntnis, dass durch Mediengewalt geförderte aggressive Gedanken und Gefühle die Wahrnehmung sozialer Interaktion beeinflussen und aggressionsbetonte Interpretationen der Umwelt begünstigen können. Dies wiederum kann aggressivere Reaktionen, Verhaltensweisen und Dynamiken in verschiedenen Situationen begünstigen. Wissenschaftliche Studien gehen mit diesen Schlussfolgerungen konform. Personen, die aversiver Musik und/oder aggressiven Textinhalten ausgesetzt waren, berichteten mehr Ärger, mehr aggressive Kognitionen, eine leichtere Zugänglichkeit aggressiver Gedächtnisinhalte und zeigten mehr aggressives Verhalten (z. B. Krahé, B. & Bieneck, S., 2012: The effect of music-induced mood on aggressive affect, cognition, and behavior. *Journal of Applied Social Psychology*, 33, 123-142; Schramm, H. & Wirth, W., 2011: Musik mit aggressiven Textinhalten. Einfluss auditiver Gewaltdarstellung auf das Aggressionsniveau. In Hofman, G.: Musik und Gewalt. Aggressive Tendenzen in musikalischen Jugendkulturen. Augsburg: Wissner, 57-69.). Folgt man den Annahmen des General Aggression Model, so werden dadurch aggressive Verhaltensweisen, Reaktionen und Dynamiken in verschiedenen Situationen begünstigt.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfGE 30, 173; 195). Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, erfordert demnach eine werkgerechte Interpretation.

Dazu gilt es insbesondere, den vornehmlichen Gehalt des Mediums zu interpretieren. Betrachtet man insbesondere den Appellationscharakter einzelner Titel des Samplers als auch den Appellationscharakter im Gesamtkontext, muss allerdings davon ausgegangen werden, dass dieser so

vordringlich ist, dass künstlerische Inhalte hinter dem Jugendschutz zurücktreten müssen. Polizisten werden als Feinde angesehen und sollen getötet werden bzw. bekämpft werden. Darüber hinaus wird starker Hass an Ausländern, insbesondere an Türken, vermittelt. Es wird eine aufwiegende Stimmung erzeugt, die beim Zuhörer Handlungsdruck aufbaut. Relativierende Inhalte sind kaum vorhanden. Die Gewaltbereitschaft gegenüber Mitmenschen, die den Rezipierenden als böse und verachtenswert präsentiert werden, wird so erhöht. Darin liegt die besondere Gefährdung durch Inhalte, die zum Rassenhass anreizen.

Die in dem Sampler enthaltenen Aussagen sind insgesamt durch ihre Qualität aber auch durch ihre Quantität dazu geeignet, auf Minderjährige sozialethisch desorientierend zu wirken. Der Grad der Jugendgefährdung ist als hoch anzusehen.

Eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG entfällt schon deshalb, weil das darin verankerte Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht anzuwenden ist. Künstlerische Aussagen sind gegenüber durch die Meinungsfreiheit geschützten Äußerungen ein aliud, also etwas anderes. Dies gilt auch dann, wenn sie Meinungsäußerungen enthalten. In solchen Fällen verdrängt die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG als spezielleres Recht die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit (BVerfG Beschluss vom 24. Februar 1971 – 1 BvR 435/68 – Mephisto, BVerfGE 30, 173, 200).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung des Samplers als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.

